



Amtsblatt

des Landkreises Germersheim

Ausgabe 35/2015 vom 07. Dezember 2015

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Baurechtliche Anordnung der Kreisverwaltung Germersheim, 76726 Germersheim, zur Eindämmung der illegalen Anlagen (Holzlagerplätze und -stapel) im Außenbereich Gemarkung Büchelberg vom 7. Dezember 2015.

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Baurechtliche Anordnung der Kreisverwaltung Germersheim, 76726 Germersheim, zur Eindämmung der illegalen Anlagen (Holzlagerplätze und -stapel) im Außenbereich Gemarkung Büchelberg vom 7. Dezember 2015.

Allgemeinverfügung

Baurechtliche Anordnung der Kreisverwaltung Germersheim, 76726 Germersheim, zur Eindämmung der illegalen Anlagen (Holzlagerplätze und -stapel) im Außenbereich der Gemarkung Büchelberg vom 7. Dezember 2015.

Es ergeht folgende

baurechtliche Anordnung:

- I. Die nachstehende Anordnung bezieht sich auf sämtliche Holzlagerplätze und -stapel im Außenbereich der Gemarkung Büchelberg.

Details sind den beigefügten Karten (Anlage 1a und Anlage 1b) zu entnehmen.

Für diesen Bereich gilt:

Die Kreisverwaltung Germersheim duldet für die kommenden drei Jahre unter nachfolgend aufgeführten Bedingungen die Lagerung von Holz im Außenbereich:

1. Eine Holzlagerung ist nur außerhalb von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, besonders geschützten Biotopen, Überschwemmungsgebieten und Gewässerrandstreifen zulässig.
2. Es darf nur Holz im Außenbereich gelagert werden, wenn die Lagerung einem Haushalt mit Holzfeuerungsstätte dient.

3. Um dem bundespolitischen Ziel der "Nutzung regenerativer Energien" Rechnung zu tragen, richten sich die geduldeten Holzlagermengen im Außenbereich nach dem "Heizverhalten" des einzelnen Haushaltes. Hierbei wird unterschieden in:

a. Holz-Teilheizer (Haushalt heizt mit Holz zu)

Es wird geduldet:

Max. 75 Ster der bereits gelagerten Holzmenge bis zum Ablauf eines Jahres ab der Bekanntgabe der Verfügung.

Max. 50 Ster der bereits gelagerten Holzmenge bis zum Ablauf des zweiten Jahres ab der Bekanntgabe der Verfügung.

Max. 25 Ster der bereits gelagerten Holzmenge bis zum Ablauf des dritten Jahres ab der Bekanntgabe der Verfügung.

und

b. Holz-Vollheizer (Haushalt heizt ausschließlich mit Holz)

Es wird geduldet:

Max. 75 Ster der bereits gelagerten Holzmenge bis zum Ablauf eines Jahres ab der Bekanntgabe der Verfügung.

Max. 50 Ster der bereits gelagerten Holzmenge bis zum Ablauf des zweiten Jahres ab der Bekanntgabe der Verfügung.

Max. 50 Ster der bereits gelagerten Holzmenge bis zum Ablauf des dritten Jahres ab der Bekanntgabe der Verfügung.

Um im vorliegenden Konzept als Holz-Teilheizer oder Holz-Vollheizer anerkannt zu werden, benötigt der Antragsteller einen Nachweis oder eine Bestätigung des zuständigen Bezirksschornsteinfegers dahingehend, dass der Haushalt, um den es sich handelt, seinen Wärmebedarf teilweise oder vollständig durch Heizen mit Holz deckt.

Dieser Nachweis ist der Unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Germersheim bis **spätestens zwei Jahre nach Bekanntgabe der Verfügung** vorzulegen. In Verbindung mit der Vorlage des o.g. Nachweises muss noch eine Angabe der Flurnummer der im Außenbereich genutzten Holzlagerstätte erfolgen, um die Lagerstätte dem Nutzer zuordnen zu können.

4. Um dem Landschaftsbild Rechnung zu tragen, müssen die Anforderungen an die Lagerung von Holz (siehe Anlage 2 und Anlage 3) zwingend eingehalten sein.

II. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I wird angeordnet.

Hinweis:

Diese Anordnung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

1. Die Kreisverwaltung Germersheim als untere Bauaufsichtsbehörde sowie als untere Naturschutzbehörde ist bemüht im Außenbereich eine geordnete Struktur festzulegen und das Ausufern bezüglich der Errichtung illegaler Anlagen im Außenbereich Einhalt zu gebieten. Sie hat dafür ein kreisweites Konzept erstellt, das sowohl Holzlagerplätze bzw. -stapel als auch Hütten und die Hobbytierhaltung zum Gegenstand hat (www.kreis-germersheim.de)

Die im Außenbereich der Gemeinde Büchelberg vorzufindenden Holzlagerplätze und -stapel widersprechen den bau- und naturschutzrechtlichen Vorschriften. Um den berührten Belangen und dem Bedarf der Bevölkerung gleichermaßen zu berücksichtigen, wird der Gemeinde die Möglichkeit eröffnet, diesen durch Schaffung zentraler Holzlagerplätze Rechnung zu tragen. Da die Errichtung eines solchen Holzlagerplatzes in der Regel nicht ohne die Aufstellung eines Bebauungsplans realisiert werden kann und für die Durchführung eines solchen Bauleitplanverfahrens ein gewisser Zeitraum erforderlich ist, duldet die Kreisverwaltung Germersheim nach pflichtgemäßer Ausübung des ihr zustehenden Ermessens – auch unter dem vorgenannten Gesichtspunkt – die existente Holzlagerung für einen Zeitraum von maximal drei Jahren. Um diese mit der schutzwürdigen Kulisse des Außenbereichs der Gemeinde Büchelberg in Einklang zu bringen, muss die Holzlagerung jedoch auf das vorgenannte Maß reduziert werden und im Übrigen den unter Ziffer 1-4 näher dargelegten Anforderungen entsprechen. Bei der Beurteilung der Situation wurden nicht nur bau- und naturschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Es wurde vielmehr auch den vorhandenen Erfahrungswerten und den örtlichen Gegebenheiten ausreichend Rechnung getragen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die zu duldenen Lagermengen.

2. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.1.1960 (BGBl. I S. 17) wird die sofortige Vollziehung der Anordnung nach Ziffer I dieser Verfügung im öffentlichen Interesse angeordnet. Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, die weitere Ausbreitung von illegalen Anlagen (hier: Holzlagerplätze und -stapel) im Außenbereich der Gemarkung Büchelberg einzudämmen und dort rechtmäßige Zustände herbeizuführen. Die Einhaltung dieser Zielsetzung kann jedoch nur dann konsequent verfolgt werden, wenn die vorliegende Allgemeinverfügung sofort vollziehbar ist und der Vollzug dieser Verfügung nicht nach Einlegung eines Rechtsbehelfs vorerst gehemmt wird. Unter diesen Gesichtspunkten überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Germersheim, 76726 Germersheim, Luitpoldplatz 1, einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der o.g. Frist bei der Behörde eingegangen ist. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung unter www.kreis-germersheim.de (Impressum) aufgeführt sind.

Gez.
Im Auftrag

Michael Gauly
Leiter Dezernat 3 - Bauen, Umwelt, Abfallwirtschaft, Facility

Anlage:

- Luftbild der Gemarkung Büchelberg und des Geltungsbereichs der Verfügung (Anlage 1a)
- Liegenschaftskarte der Gemarkung Büchelberg und des Geltungsbereichs der Verfügung (Anlage 1b)
- Anforderungen an die Lagerung (Anlage 2)
- Beispielhafte Holzlagerung (Anlage 3)

Anlage 1 a: Luftbild der Gemarkung Büchelberg und Geltungsbereich der Verfügung

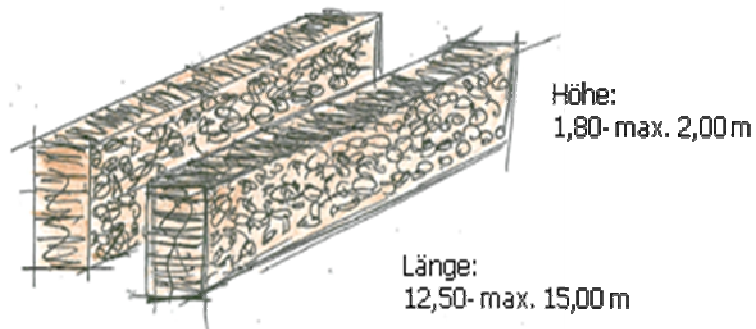


Anlage 1 b: Liegenschaftskarte der Gemarkung Büchelberg und Geltungsbereich der Verfügung



Anlage 2: Anforderungen an die Lagerung

1. nur Waldholz, keine Paletten, kein Bauholz
2. Keine Abdeckung mit bunten Planen, Wellblech etc.
3. Ausnahmsweise ist eine Abdeckung der Oberseite des Holzstapels mit dunkler Folie (braun/dunkelgrün) zulässig, wenn darüber eine mind. einreihige Holzabdeckung erfolgt
4. Keine Umbauung, Überdachung, Einfriedung
5. keine Bodenbefestigung unterhalb Holzlager
6. Vorgaben Kubatur (siehe Skizze) :
 - Höhe des Holzlagers 1,80 m bis max. 2,00 m
 - Länge des Holzlagers 12,50 m bis max. 15,00 m
 - möglichst 2 reihiges Setzen des Holzes mit 1,00 m Mittelgang



Anlage 3 : Beispielhafte Holzlagerung

Sachgemäße Holzlagerung:



Unsachgemäße Holzlagerung:

